

# RS Vwgh 1990/2/23 89/18/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1990

## Index

L94405 Krankenanstalt Spital Salzburg

## Norm

KAO Slbg 1975 §49 Abs2;

## Rechtssatz

Die Eingangsworte des § 49 Abs 2 Slbg KAO 1975 "Der gesamte Betriebsabgang einer öff Krankenanstalt, der sich durch die Betriebskosten und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergibt,...." ist so zu verstehen, daß nach der Methode der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (kameralistische Rechnungsart) vorzugehen ist, nicht aber nach der Methode der Wertabschreibung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180013.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)